

37. Kann die NSDAP. nach Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, wenn ein Mitglied der Partei oder ein Angehöriger einer ihrer Gliederungen in Ausübung der ihm in dieser Eigenschaft anvertrauten öffentlichen Gewalt eine sich für ihn hieraus Dritten gegenüber ergebende Pflicht schuldhaft verletzt hat?

WeimVerf. Art. 131. BGB. § 839. Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016).

III. Zivilsenat. Ur. v. 17. Februar 1939 i. S. 1. Wwe. F. (Kl.),
2. NSDAP. (Streitgehilfin) w. Dr. R. (Bekl.). III 151/37.

I. Landgericht Wuppertal.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Der Beklagte war Sturmbannarzt in einem Sturmbann einer SA-Standarte. Am 12. Januar 1936 führte der Sturmbann einen Gepäcsmarsch durch, den der Beklagte in seiner Eigenschaft als Sturmbannarzt in seinem eigenen Kraftwagen begleitete. Nach Abschluß des Marsches und Ehrung der Sieger wollte der Beklagte noch einen SA-Mann, der während des Marsches Herzkämpfe bekommen hatte und deswegen heimbefördert worden war, in seiner Wohnung aufsuchen, um sich nach seinem Befinden zu erkundigen. Da ihm die Wohnung des Erkrankten unbekannt war, erhielt der Scharführer F., Fürforgereferent des Sturmbannes, die Weisung, ihn zu begleiten. Auf der Heimfahrt geriet der Beklagte kurz vor einer flachen Rechtskurve mit seinem Wagen zu weit auf die linke Straßenseite. Als er in der Kurve mit den linken Rädern schon den Grabenrand erreichte, steuerte er plötzlich scharf rechts, so daß sich der mit hoher Geschwindigkeit fahrende Wagen überschlug. Dabei wurde der Scharführer F., der Ehemann der Klägerin, getötet. Der Beklagte ist infolgedessen wegen fahrlässiger Tötung rechtskräftig zu Gefängnis verurteilt worden. Mit der vorliegenden Klage hat die Klägerin den Beklagten wegen verschiedener ihr aus der Tötung ihres Mannes entstandener Schäden in Anspruch genommen, und zwar hat sie neben dem Ersatz von Beerdigungskosten eine lebenslängliche Rente gefordert. Sie gründet ihre Ansprüche auf unerlaubte Handlung (§§ 823 ff. BGB.). Der Beklagte hat die Klageforderung nach Grund und Betrag bestritten und um Klageabweisung gebeten. Das Landgericht hat durch

Zwischenurteil die Klage dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt. Dieses Urteil hat der Beklagte mit der Berufung angefochten und in erster Linie geltend gemacht, es habe sich bei der Unglücksfahrt für ihn um eine Fahrt im Dienste der G. als einer Gliederung der MEdWÄ. gehandelt und er habe dabei als Sturmbannarzt öffentliche Gewalt ausgeübt, so daß sich die Klägerin wegen einer etwaigen Pflichtverletzung seinerseits gemäß Art. 131 WeimVerf. in Verbindung mit § 839 BGB. nur an die MEdWÄ. halten könne. Daraufhin hat die Klägerin der MEdWÄ. den Streit verkündet, jedoch ohne daß im Berufsungsverfahren ein Beitritt erfolgt ist. Das Oberlandesgericht hat den Einwand des Beklagten als begründet angesehen und auf seine Berufung die Klage abgewiesen. Nunmehr ist die MEdWÄ. der Klägerin als Streitgehilfin beigetreten. Ihre Revision blieb ohne Erfolg.

Gründe:

Es handelt sich für das Revisionsgericht nur um die Frage, wer für den geltend gemachten Schadensersatzanspruch der richtige Beklagte ist. Die Klägerin selbst hatte vorgetragen, der von ihr in Anspruch genommene Beklagte habe sich zur Zeit des Unfalls auf einer Dienstreise für die G. befunden und dabei schuldhaft den Unfall herbeigeführt. Der Beklagte hat daraufhin geltend gemacht, daß dann die ihm vorgeworfene Außerachtlassung der erforderlichen Sorgfalt bei der Heimfahrt von dem Krankenbesuch als die Verletzung einer ihm gegenüber dem Ehegatten der Klägerin obliegenden Amtspflicht aufgefaßt werden müsse und insolgedessen seine unmittelbare Haftung gemäß Art. 131 WeimVerf. ausgeschlossen sei. Dieser Ansicht ist das Berufungsgericht gefolgt. Es hat tatsächlich festgestellt, der Beklagte habe die Fahrt zu dem erkrankten G.-Mann in seiner Eigenschaft als Sturmbannarzt, also zur Erledigung seiner Dienstobliegenheiten unternommen, sein Dienst sei auch noch nicht mit der Hinfahrt zu dem Erkrankten und dem Besuch selbst beendet gewesen, habe vielmehr — auch über einen anschließenden kurzen Besuch in einer Gastwirtschaft hinaus — noch bis zur Beendigung der Rückfahrt fortgedauert; der Beklagte sei also zur Zeit des Unfalls noch im G.-Dienste gewesen. Auf Grund dieses Sachverhalts ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnis gelangt, daß einer unmittelbaren Haftung des Beklagten für die Unfallfolgen die Vorschrift des Art. 131 WeimVerf. entgegenstehe und die Klage danach gegen die MEdWÄ., in deren

Dienst der Beklagte zur Zeit des Unfalls gestanden habe, hätte gerichtet werden müssen. Diese Rechtsauffassung wird von der Revision bekämpft. Sie vertritt den Standpunkt, daß die Haftungsvorschrift des Art. 131 WeimVerf. auf die NSDAP. ihrem ganzen Wesen nach grundsätzlich keine Anwendung finden könne. Dieser Ansicht kann jedoch nicht beigeppflichtet werden. Bisher ist die Frage der Anwendbarkeit des Art. 131 WeimVerf. auf die NSDAP. vom Reichsgericht noch nicht entschieden worden. Land- und Oberlandesgerichte haben sie, soweit ersichtlich, überwiegend bejaht, wobei die Amtshaftungsvorschriften teils unmittelbar, teils entsprechend angewendet worden sind.

Die grundlegende Vorschrift des Art. 131 Abs. 1 lautet: „Verlezt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten. Der ordentliche Rechtsweg darf nicht ausgeschlossen werden.“ Daß diese Vorschrift unmittelbar anzuwendendes Recht enthält und daß sie, obgleich die Weimarer Verfassung als solche durch den Umbruch im Jahre 1933 ihre Gültigkeit verloren hat, auch heute noch volle Geltung hat, ist allgemein anerkannt. Die Frage ist, ob sie auch für die NSDAP. gilt, ob daraus also auch für diese eine „grundsätzliche Verantwortlichkeit“ hergeleitet werden kann.

Der in dem Art. 131 verkörperte Rechtsgedanke, daß bei Amtspflichtverletzungen, die in Ausübung öffentlicher Gewalt begangen werden, dem Geschädigten an Stelle des Schädigers dessen öffentlicher Dienstherr haften müsse, war schon zur Zeit der Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuchs in einer Reihe von Ländern verwirklicht und zum Inhalt von Gesetzen gemacht worden (vgl. Art. 77 GG. z. BGB.). In Preußen fand er seinen Niederschlag in dem Staatshaftungsgesetze vom 1. August 1909 (GS. S. 691), in der Reichsgesetzgebung zunächst in dem Gesetz über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798). Den Abschluß der Entwicklung bildete die Verfassungsvorschrift des Art. 131 WeimVerf., mit welcher der Staatshaftungsgedanke grundsätzlich anerkannt und allgemein eingeführt wurde. Dieser Rechtsentwicklung liegt hauptsächlich die Erwägung zugrunde, daß es ein Gebot der Ge-

rechtigkeit ist, den öffentlichen Verband (Staat, Gemeinde, Gemeindeverband, Körperschaft des öffentlichen Rechts) als die Gemeinschaft, in deren Dienst die hoheitliche Gewalt in ihren mannigfachen Erscheinungsformen ausgeübt wird, auch für die dabei schuldhaft begangenen schädigenden Amtshandlungen eintreten zu lassen und damit zugleich dem betroffenen Volksgenossen den Ausgleich seines Schadens durch einen leistungsfähigen Schuldner zu sichern, daß es dagegen unbillig wäre, den Verletzten an den Schädiger selbst zu verweisen, der möglicherweise zum Erlaß des Schadens außerstande ist. Weiter sollte mit der Staats- oder Verbandshaftung zugleich auch den Belangen des im öffentlichen Dienste handelnden Schädigers gebient werden, indem seine unmittelbare Haftpflicht aufgehoben und ein Rückgriff gegen ihn in das Ermessen seiner vorgesetzten Dienstbehörde gestellt wurde. Diese gesetzliche Regelung, die in Art. 131 WeimVerf. ihre jetzige Gestalt gefunden hat, entspricht in ihrem Grundgedanken nationalsozialistischem Rechtsdenken, wie die Tatsache beweist, daß dieser Artikel mit nur noch wenigen anderen Vorschriften der Weimarer Verfassung nach dem Umbruch allgemein als fortgeltende Rechtsnorm anerkannt worden ist. Im übrigen hat der dargelegte und im Art. 131 verwirklichte Haftungsgrundsatz auch schon in der Gesetzgebung des Dritten Reiches seine Bestätigung gefunden, so in § 4 des Beamtenrechts-Änderungsgesetzes vom 30. Juni 1933 — RGBl. I S. 433 — (vgl. hierzu RGZ. Bd. 142 S. 190 [193]) und in der Verordnung über die Haftung des Reichs für die Justizbeamten vom 3. Mai 1935 — RGBl. I S. 587 —.

Die Anwendung der Haftungsvorschrift des Art. 131 WeimVerf. auf die NSDAP. kam vor dem Umbruche selbstverständlich noch nicht in Frage. Die Partei war bis dahin weder „Staat“, noch war sie eine öffentlich-rechtliche „Körperschaft“ im Sinne der genannten Gesetzesvorschrift. Ihre Rechtsform war damals noch die eines eingetragenen Vereins. Diese Rechtsform behielt sie zunächst auch nach dem Umbruche noch bei, als sie in Wirklichkeit schon längst über die Bedeutung eines solchen Vereins weit hinausgewachsen war. Wie sie aber staatsrechtlich aufgefaßt und wie sie am Rechtsverkehr beteiligt werden sollte, blieb ungeklärt. Von einer Anwendung des Art. 131 auf sie war deshalb vorerst auch nach dem Umbruche noch keine Rede, zumal man unter Körperschaften im Sinne des Art. 131 bisher nur solche verstanden hatte, die ihre Hoheitsgewalt

vom Staat als der bisher alleinigen Gestaltung des Volkes ableiteten. Öffentlich-rechtliche Körperschaften, die ihre Hoheitsmacht nicht vom Staat hergeleitet hätten, gab es bisher nicht, weil letzten Endes der Staat allein alle öffentliche Gewalt in seiner Hand hielt. Gegen diesen Staat hatte die Partei seit Jahren angekämpft. Ihn hat sie dann für sich erobert, und sie ist damit zu einer Gestalterin und schließlich selbst zu einer Gestaltung des Volkes geworden. Von da an war der Staat mit seinem Behördenaufbau nicht mehr die alleinige Machtverkörperung des Volkes. Neben ihm hatte sich die Partei mit ihren Gliederungen erhoben, die nun eigene Machtbefugnisse und eigene Hoheitsrechte für sich beanspruchte und auch tatsächlich ausübte. Sie beanspruchte als Eroberin des Staates sogar die politische Vormacht vor dem Staate, wenn sie auch äußerlich zunächst noch als ein „eingetragener Verein“ fortbestand. Eine gesetzliche Klarstellung der besonderen Stellung und Bedeutung der Partei wurde angebahnt durch das Gesetz gegen die Neubildung von Parteien vom 14. Juli 1933 (RGBl. I S. 479), durch das die NSDAP. in Deutschland für die „einzige politische Partei“ erklärt und jeder Versuch, neben ihr eine andere politische Partei aufrechtzuerhalten oder neu zu bilden, unter schwere Strafe gestellt wurde. Demnächst erging dann das Gesetz zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 1. Dezember 1933 (RGBl. I S. 1016), durch das der „ständige Gleichklang und die harmonische Übereinstimmung von Staat und Partei in allen ihren Lebensäußerungen“ gewährleistet werden sollte (so Pfundtner-Neubert Das neue Deutsche Reichsrecht Bd. Ib 4, Einführung zum Gesetz vom 1. Dezember 1933). Dieses Gesetz bestimmt in § 1:

„(1) Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden. (2) Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Ihre Satzung bestimmt der Führer.“

Durch dieses Gesetz, das der Mitunterzeichner Reichsminister Dr. Frick als „eines der wichtigsten Grundgesetze des nationalsozialistischen Staates“ bezeichnet hat (Frank Nationalsozialistisches Handbuch für Recht und Gesetzgebung 2. Aufl. S. 346), ist allerdings keine Wesenseinheit von Partei und Staat festgelegt, vielmehr sind beide als gesonderte Gestaltungen des Volkes — als die beiden „Säulen der Nation“, wie man auch gesagt hat — nebeneinander

bestehen gelassen, eine jede mit besonderen, ihr vom Führer zugewiesenen Aufgaben, eine jede auch mit eigenen, letzten Endes jedoch, was zu betonen ist, einheitlich vom Volke selbst ausgehenden Hoheitsrechten. Verbunden sind freilich beide in einem höheren Sinne: Beide dienen dem Volke, dessen hoheitliche Macht sie verkörpern und ausüben. Insofern bilden sie doch wieder eine Einheit, die in dem an der Spitze der Partei und des Staates stehenden Führer ihren sichtbaren Ausdruck findet. Es bedarf im Rahmen dieser Entscheidung keines weiteren Eingehens auf die unterschiedlichen Aufgaben und Machtbefugnisse von Partei und Staat. Von entscheidender Bedeutung ist hier allein die Bestimmung des Gesetzes, daß die Partei „eine Körperschaft des öffentlichen Rechts“ ist. Diese Eigenschaft der Partei ist noch einmal hervorgehoben in den §§ 1 und 4 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat vom 29. März 1935 (RGBl. I S. 502). Nach § 4 Abs. 2 dieser Verordnung bildet die Partei zusammen mit ihren Gliederungen, zu denen nach § 2 u. a. auch die SA. gehört, „als Körperschaft des öffentlichen Rechts vermögensrechtlich eine Einheit für den Bereich der Gesamtorganisation“.

Mit der Bezeichnung als Körperschaft des öffentlichen Rechts hat die Partei vom Führer selbst eine ganz bestimmte Rechtsform erhalten, in der sie in den allgemeinen Rechtsverkehr hineingestellt worden ist. Sie ist damit nach dem im Gesetze bekundeten Führerwillen wie die sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts am Rechtsleben beteiligt worden, und zwar ohne jegliche Einschränkung mit allen Rechten, aber auch mit allen Pflichten einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Dabei ist allerdings nicht zu verkennen, daß die Partei sich nicht in ihrer Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts erschöpft, daß sie vielmehr unter den Körperschaften des öffentlichen Rechts eine ganz besondere Stellung innehat. Von den anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterscheidet sie sich vor allem wesentlich dadurch, daß sie eigene, nicht vom Staat abgeleitete Hoheitsmacht, sogar eine eigene Gerichtsbarkeit besitzt, und ferner, daß sie keiner staatlichen Aufsicht untersteht. In dieser Hinsicht muß sogar anerkannt werden, daß sie politisch dem Staate gegenüber eine Vormachtstellung einnimmt. Das zeigt nicht nur die Vorschrift des Einheitsgesetzes (§ 1 Abs. 1), nach der sie „die Trägerin des deutschen Staatsgedankens“, also eigentlich „die Seele des Staates“

ist (so Pfundtner-Neubert a. a. O.), sondern das zeigen auch eindeutig und klar die bekannten Führerworte: „Nicht der Staat befiehlt uns, sondern wir befehlen dem Staat. Nicht der Staat hat uns geschaffen, sondern wir haben uns unseren Staat geschaffen“, und ferner: „Da die Fermente des alten Staates, der alten Parteienwelt, nicht sofort restlos überwunden und beseitigt werden konnten, ergibt sich an vielen Stellen die Notwendigkeit einer sorgfältigen Überwachung der noch nicht restlos nationalsozialistisch sichergestellten Entwicklung. Es kann daher vorkommen, daß die Partei gezwungen ist, dort, wo der Lauf der Staatsführung ersichtlich den nationalsozialistischen Prinzipien zuwiderläuft, ermahnend und, wenn notwendig, korrigierend einzugreifen“. An der Sonderstellung der Partei als Körperschaft des öffentlichen Rechts und ihrer politischen Vormachtstellung gegenüber dem „Staat“ kann hiernach nicht gezweifelt werden. Das zwingt aber, entgegen der Ansicht der Revision, keineswegs zu der Annahme, daß durch § 1 Abs. 2 des Einheitsgesetzes der Partei lediglich eine Teilnahme am Rechtsverkehr habe „ermöglicht“ werden sollen mit der Folge, daß nur solche Gesetzesbestimmungen auf sie angewendet werden könnten, deren Tatbestand zu setzen oder nicht zu setzen in ihrem freien Willen liege. Eine derart wesentliche Einschränkung in ihrer Beteiligung am allgemeinen Rechtsverkehr ist unvereinbar mit dem Führerwillen, wie er in dem Gesetze, das sie schlechthin für eine Körperschaft des öffentlichen Rechts erklärt, klar zum Ausdruck gekommen ist. Das Gesetz spricht unbedingt aus, daß die Partei in ihrer Beteiligung am Rechtsverkehre nach außen, d. h. dritten Personen gegenüber, grundsätzlich den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichstehen soll. Deshalb können nur insofern Ausnahmen Platz greifen, als die Eigenart der Stellung der NSDAP die Anwendung von Gesetzesvorschriften auf sie verbietet. Diese Auffassung deckt sich im wesentlichen mit den Gedanken, die das Reichsarbeitsgericht bereits in einer Entscheidung vom 10. Februar 1937 RWG. 244/36 (RWG. Bd. 18 S. 165 [170]) zur Frage der Beteiligung der Partei am staatlichen Rechtsleben ausgesprochen hat. Gegen die grundsätzliche Gleichbehandlung der Partei mit den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im allgemeinen Rechtsverkehr ergibt sich übrigens aus der (im Reichsanzeiger Nr. 284 vom 5. Dezember 1933 veröffentlichten) Begründung des Einheitsgesetzes nichts. Mit Recht heißt es in einer Abhandlung

von Meße (Partei und Staat, Heft 20 der Schriftenreihe: Der Deutsche Staat der Gegenwart S. 44): „Es hat keinen Sinn, in gelehrter Darlegung zu behaupten, die NSDAP. sei in Wahrheit gar keine Körperschaft und daher auch keine juristische Person. Der Wortlaut des Gesetzes, unter dem der Name des Führers steht, sagt klar das Gegenteil“.

Der aus dem Einheitsgesetze zu folgernden grundsätzlichen Gleichstellung der Partei mit den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts im allgemeinen Rechtsverkehre kann für die Amtshaftung nicht mit dem Hinweise darauf begegnet werden, der Art. 131 WeimVerf. begründe eine Amtshaftung außer für den Staat nur für Körperschaften, die ihre hoheitliche Gewalt vom Staat ableiteten, was eben für die Partei nicht zutrefte. Dieser Einwand wäre vielleicht gerechtfertigt, wenn hoheitliche Parteigewalt und hoheitliche Staatsgewalt wesensverschieden wären. Beide Gewalten leiten sich aber — wie bereits betont — letzten Endes vom deutschen Volke ab, sie entstammen ein und derselben Wurzel und müssen deshalb wesensgleich sein. Beide Gewalten dienen ja auch schließlich wieder ein und demselben Zweck, nämlich der Förderung und Erhaltung des deutschen Volkes. Inwieweit die erörterte Sonderstellung der Partei gegenüber anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts im Einzelfalle die Anwendung bestimmter Gesetzesvorschriften auf sie verbietet, braucht hier nicht erörtert zu werden. Denn der Tatbestand, welcher der Klage zugrunde liegt, hat keinerlei Beziehung zur politischen und weltanschaulichen Führung des deutschen Volkes durch die NSDAP. Es handelt sich hier nur um hoheitliche Maßnahmen einer Parteigliederung, die völlig unpolitischer Art sind, und um die Frage der Haftung der Partei auf Grund solcher Maßnahmen im allgemeinen Rechtsverkehre.

Wenn die Revision meint, eine Anwendung der Staatshaftungsgrundsätze auf die Partei müsse zu einer unerträglichen „Einmischung“ der staatlichen Gerichte in deren innere Angelegenheiten führen, so kann dem nicht zugestimmt werden. Die Entscheidungsgewalt der Partei und ihrer Gliederungen in ihren eigenen Angelegenheiten bleibt völlig unberührt. Es handelt sich hier nur um ihre Beziehungen nach außen, deren Regelung durch die staatlichen Gesetze sie in der Revisionsbegründung selbst zugesteht. Sie scheint darin jedenfalls ihre Haftung für unerlaubte Handlungen ihrer Mitglieder auf dem

Gebiete des bürgerlichen Rechts nach den §§ 31, 89, 831 BGB. nicht in Abrede stellen zu wollen. Dabei muß aber die Frage, ob jemand, der eine solche unerlaubte Handlung begangen hat, ein verfassungsmäßig bestellter Vertreter der Partei ist oder ob er von ihr zu einer Verrichtung bestellt war, auch durch die ordentlichen Gerichte geprüft werden. Davon ist dann die Prüfung der Frage, ob der Betreffende in Ausübung öffentlicher Gewalt eine ihm Dritten gegenüber obliegende Dienstpflicht verletzt hat, nicht wesensmäßig verschieden. Die Betrauung ihrer Angehörigen oder Mitglieder mit öffentlicher Gewalt ist Sache der Partei; die sich daraus nach außen ergebenden Wirkungen an der Hand der allgemeinen Gesetze zu prüfen, soweit nicht die politische Sonderstellung der Partei entgegensteht, ist Sache der staatlichen Gerichte.

Die Revision hat weiter die Ansicht geäußert, im Hinblick auf § 1 Abs. 3 des Reichsgesetzes über die Haftung des Reichs für seine Beamten vom 22. Mai 1910 (RGBl. S. 798), worin ausdrücklich die Personen des Soldatenstandes den Reichsbeamten in der Haftungsfrage gleichgestellt worden seien, müsse erst recht eine ausdrückliche Gesetzesbestimmung in dieser Hinsicht verlangt werden, ehe man die Haftung der Partei aus Art. 131 WeimVerf. zulassen könne. Diese Ansicht ist jedoch verfehlt. Die Vorschrift des genannten § 1 Abs. 3 war notwendig, weil im Absatz 1 daselbst eine Regelung nur für die „Reichsbeamten“ getroffen war, zu denen die Personen des Soldatenstandes damals zweifellos nicht gehörten. Der Art. 131 WeimVerf. erfaßt als „Beamte“ aber, wie in der Rechtsprechung seit langem allgemein anerkannt ist, schlechthin alle diejenigen Personen, die das Reich, der Staat oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts irgendwie mit der Ausübung öffentlicher Gewalt betraut hat. Die Anwendung des Art. 131 auf die Partei bietet deshalb auch insofern keine Schwierigkeiten, als darin von „Beamten“ die Rede ist. Es bedarf nach der bisherigen Rechtsprechung keiner besonderen Gesetzesvorschrift, um die Amtsträger der Partei und ihrer Gliederungen sowie sonstige Personen, welche die von der Partei ihnen anvertraute Hoheitsgewalt auszuüben haben, als „Beamte“ im Sinne des Art. 131 anzusprechen. Wenn der 2. Strafsenat des Reichsgerichts in dem von der Revision angeführten Urteil vom 17. Juni 1935 2 D 1486/34 (RGSt. Bd. 69 S. 231) die Beamteneigenschaft im strafrechtlichen Sinne bei einem SA-Führer verneint hat, so ist

das für die hier zu entscheidende Frage ohne Bedeutung. Denn der Beamtenbegriff im strafrechtlichen Sinne braucht sich nicht notwendig mit dem Begriffe des Beamten nach Art. 131 WeimVerf. zu decken, der allein aus dieser Vorschrift selbst herzuleiten ist.

Schließlich hat die Revision noch darauf hingewiesen, welche außerordentliche Belastung eine Anwendung des Art. 131 auf die Partei für diese bedeuten würde und welche weittragenden Folgen eine daraus hergeleitete Verantwortlichkeit nicht nur für die Parteigliederungen, insbesondere das NSKK., sondern auch für die deutsche Wirtschaft, namentlich für die Kraftfahrzeugindustrie, haben müßte. Wie weit diese Besorgnisse begründet sind, muß dahingestellt bleiben. Sie geben jedenfalls dem Gericht nicht das Recht, von einer Anwendung der gesetzlichen Vorschrift auf die Partei Abstand zu nehmen und deren Amtshaftung grundsätzlich zu verneinen. Sollten die Folgen der Haftung für sie wirklich so verhängnisvoll werden, wie die Revision befürchtet, so bliebe an maßgebender Stelle zu erwägen, ob die Amtshaftung für die Partei auf gesetzlichem Wege anders zu regeln wäre, etwa indem das Reich an Stelle der Partei die Haftung aus Art. 131 übernehme. Die wirtschaftlichen Folgen der Amtshaftung für die Partei erträglich zu gestalten, kann jedenfalls nicht Aufgabe der Gerichte sein. Im übrigen würde eine völlige Befreiung der Partei von der Amtshaftung auch dem gesunden Volksempfinden widersprechen. Niemand würde es z. B. verstehen, daß, wenn ein Angehöriger der Wehrmacht als Krafttrabfahrer im Dienste schuldhaft jemanden verlegt, das Reich haftet, daß aber, wenn ein SA-Mann im Dienste der Partei einen Unfall verschuldet, der Geschädigte sich nur an den Schädiger persönlich halten können.

Zusammenfassend ist also zu sagen, daß gegen eine Anwendung des Art. 131 WeimVerf. auf die Partei, soweit nicht Maßnahmen der politischen Führung in Betracht kommen, keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Auf Grund des Einheitsgesetzes ist vielmehr die Anwendung der genannten Haftungsvorschrift, wenn deren Tatbestandsmerkmale sonst erfüllt sind, geboten, und zwar nicht entsprechend, sondern unmittelbar. Die durch die politische Führungsaufgabe bedingte Sonderstellung der Partei gegenüber den sonstigen Körperschaften des öffentlichen Rechts verbietet es allerdings, daß Maßnahmen der politischen Führung zur Grundlage einer Schadensersatzklage gemacht werden. Dafür ist der Rechtsweg nicht gegeben.

Hiermit steht übrigens die Entscheidung RGZ. Bd. 154 S. 144 [149/150], die einen politischen Hoheitsakt des Staates betrifft, nicht in Widerspruch. Bei aller sonstigen Ausübung hoheitlicher Gewalt seitens der Partei oder ihrer Gliederungen muß aber die Haftung der Partei derjenigen anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts gleichgeachtet werden. Im Schrifttum ist die Frage, ob die Amtshaftungsvorschriften auf die Partei angewendet werden können, bisher verschieden beantwortet worden. Bejaht ist sie u. a. in dem im Auftrage des Reichsleiters der NSDAP., Reichsministers Dr. Frank, herausgegebenen Handbuche „Das Recht der NSDAP.“ von Gaidn-Fischer (S. 88/89), und zwar auch mit der Einschränkung, daß politische Maßnahmen der Partei auscheiden müssen. Bestätigt wird die oben entwickelte Rechtsauffassung ferner durch die in der Juristischen Wochenchrift 1936 S. 2696 veröffentlichte Mitteilung des Verwaltungschefs der **SS**, **SS**-Brigadeführers Pohl, über die Passivlegitimation in **SS**-Angelegenheiten. In dieser Mitteilung ist darauf hingewiesen, daß Klagen in Zivilprozessen, die durch Angehörige der allgemeinen **SS** (als Gliederung der NSDAP.) durch fahrlässige Ausübung des **SS**-Dienstes veranlaßt werden, gegen die NSDAP., vertreten durch den Reichsstaatsanwalt in München, gerichtet werden müßten, daß sie aber gegen das Reich, vertreten durch den Reichs- und Preussischen Minister des Innern, dieser vertreten durch den Verwaltungschef der Schutzstaffeln der NSDAP., zu richten seien, wenn es sich um eine fahrlässige Verletzung dienstlicher Obliegenheiten seitens eines Angehörigen der **SS**-Verfügungstruppe oder der **SS**-Totenkopfverbände handele. Offenbar ist dabei an eine Haftung aus Art. 131 WeimVerf. gedacht. Und schließlich sei noch eine von der „NSR.“ gebrachte Abhandlung in der Juristischen Wochenchrift 1937 S. 1466/67 angeführt, in der die Möglichkeit einer Haftung der Partei aus Art. 131 WeimVerf. auch grundsätzlich bejaht wird.

Die Annahme des Berufungsgerichts, daß die dienstliche Teilnahme des Beklagten als Sturmbannarzt sowohl bei dem Gepädemarsch der SA-Formation selbst als auch bei dem dienstlichen Besuch des erkrankten SA-Mannes und noch weiterhin bei der Rückfahrt in dem vom Beklagten für den SA-Dienst zur Verfügung gestellten eigenen Kraftwagen Ausübung hoheitlicher Gewalt darstellte, ist rechtlich nicht zu beanstanden. In einem bürgerlich-rechtlichen Ge-

schäftskreis ist der Beklagte dabei für die SA. nirgends tätig gewesen, so daß nur die Ausübung öffentlicher Gewalt in Frage kommt. Daß der hier ausgeübte SA.-Dienst, nämlich der zur sportlichen Erziehung und Wehrhaftmachung der SA. angeordnete Gepäcsmarsch, Ausübung öffentlicher Gewalt war, kann nicht zweifelhaft sein, ebensowenig, daß dem Beklagten in seiner Eigenschaft als Sturmbannarzt im Dienst ein Teil dieser öffentlichen Gewalt übertragen war. Bei der Ausübung solcher Gewalt war er dann ohne weiteres „Beamter“ im Sinne des Art. 131 WeimVerf. (vgl. oben). Frei von Rechtsirrtum ist schließlich die Annahme des Berufungsgerichts, daß demjenigen, der in Ausübung öffentlicher Gewalt einen Kraftwagen benutzt, jedem Verkehrsteilnehmer gegenüber, damit aber auch jedem Mitinsassen des Wagens gegenüber, die Amtspflicht obliegt, bei der Lenkung des Wagens unter Aufbietung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt jede Gefährdung der anderen Verkehrsteilnehmer zu vermeiden (vgl. RGZ. Bd. 139 S. 149 [153], Bd. 155 S. 186 [188/189], Bd. 158 S. 83 [94], ebenso RGUrt. vom 17. Juni 1938 III 176/37, abgedr. JW. 1938 S. 2757 Nr. 35). Da der Beklagte gegen diese seine Amtspflicht schuldhaft verstoßen und dadurch den Tod des Ehemannes der Klägerin herbeigeführt haben soll, hat das Berufungsgericht auf Grund des Art. 131 WeimVerf. mit Recht angenommen, daß die Klage nicht gegen den jetzigen Beklagten, sondern gegen die NSDAP. gerichtet werden müsse. Die Revision gegen das die Klage deshalb abweisende Berufungsurteil ist somit unbegründet.